

INHALT

2

- Leitartikel

3

DIE GLOBALE INFORMATIONSGESSELLSCHAFT

- Norwegen: Grünbuch plädiert für gemeinsame Regelung für „konvergierte Medien“ aus Rundfunk und IT
- Vereinigtes Königreich: Handlungsbedarf bei der Regelung des Kommunikationsbereiches

4

- Niederlande: Haftung von Internet-Providern
- Belgien: Protokoll über die Zusammenarbeit im Kampf gegen unzulässige Handlungen im Internet

5

- Spanien: Verhaltenskodex für Werbung im Internet gebilligt

EUROPARAT

- Europarat: Die Schweiz unterzeichnet Änderungsprotokoll des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen

EUROPÄISCHE UNION

- Gericht erster Instanz: Gründung der *Holland Media Groep* widerspricht dem Binnenmarkt

6

- Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Generalanwalt Jacobs entscheidet sich für Bruttoprinzip
- Europäische Kommission: Verfahren gegen Belgien im Zusammenhang mit der VT4 Entscheidung der flämischen Medienbehörde

7

- Europäische Kommission: Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie über gemeinsame Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen
- Europäische Kommission: Förderung für innovatives Radio, mehrsprachige Fernsehkanäle, elektronisches Kino und Produktionsnetzwerke

8

NATIONAL

RECHTSPRECHUNG

- Frankreich: Verbot der Veröffentlichung von Umfrageergebnissen im Vorfeld einer Wahl widerspricht nicht Art. 10 der europäischen Menschenrechtskonvention
- Frankreich: Canal+ wegen Mißbrauchs seiner marktbeherrschenden Stellung verurteilt

9

- Belgien: Der Begriff des Produzenten
- Vereinigte Staaten: Amerikanisches Bezirksgericht hält bei Konzessionsübertragungen an der Auflage eines offenen Zugangs zu Kabel-Modemen fest

10

GESETZGEBUNG

- Spanien: Gesetz zur Umsetzung der überarbeiteten Richtlinie «Fernsehen ohne Grenzen» gebilligt

11

- Italien: Neue Bestimmungen über Ereignisse von großer gesellschaftlicher Bedeutung und europäische Werke
- Italien: Neue Bestimmungen über marktbeherrschende Stellungen im Kommunikationssektor

12

- Spanien: Novellierung des Strafrechts zur Verurteilung des Besitzes oder der Weitergabe von audiovisuellen Produkten mit kinderpornographischen Inhalten

- Belgien: Medien und Justiz, neue Richtlinien

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

- Vereinigtes Königreich: Regulierungsbehörde entzieht Satelliten-Rundfunkveranstalter Lizenz

13

- Spanien: Neue Entwicklungen bezüglich des terrestrischen Digitalfernsehens
- Tschechische Republik: Änderung des Pressegesetzes dem Parlament unterbreitet
- Österreich: Bundeskanzleramt will Ablieferungspflicht auf elektronische Medien ausdehnen

14

- Österreich: Regierungsvorlagen für Fernabsatz-Gesetz und Signaturgesetz in parlamentarischer Behandlung
- Deutschland: Entwurf eines Fernabsatzgesetzes

15

- Irland: Abschlußbericht der Arbeitsgruppe der Gerichtskommission

NEUIGKEITEN

- Malta: Förderung der lokalen Filmindustrie

16

- Polen: Gesetz zur Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes abgelehnt
- Bosnien-Herzegowina: Presse-Kodex von Journalisten-Vertretungen verabschiedet – Keine Einrichtung eines regierungsunabhängigen Presserates
- Veröffentlichungen
- Kalender



LEITARTIKEL

Spätestens seit der Veröffentlichung des Grünbuchs zur Konvergenz von Telekommunikation, Medien und Informationstechnologien im Dezember 1997 (IRIS 1998-1: 5) und zuletzt der Ergebnisse der öffentlichen Konsultation zum Grünbuch im März 1999 (IRIS 1999-4: 3) sind die Gesetzgeber allerorts bestrebt, den passenden Rahmen für die künftige Entwicklung und Verschmelzung der audiovisuellen Bereiche abzustecken. Zu diesem Zweck hatte die Regierung Norwegens im Februar letzten Jahres ein Komitee eingesetzt und beauftragt, die Implikationen der Konvergenz für in Norwegen geltende Gesetze zu analysieren. Das Komitee hat jetzt ein «norwegisches Grünbuch» vorgelegt und damit Norwegen zum Vorreiter konkreter Gesetzgebungsvorschläge in Sachen Konvergenz gemacht. Das Komitee empfiehlt, alle derzeit auf die konvergierenden Sektoren anwendbaren Regeln in einem einzigen Gesetz zusammenzuführen. Sehr konkret hat das Komitee zahlreiche Änderungsvorschläge für bestehendes Recht erarbeitet, welche zur Umsetzung dieses Ziels notwendig sind. Das Komitee legt der norwegischen Regierung außerdem nahe, einige der für Norwegen vorgeschlagenen Lösungen als Alternativen in die von der Europäischen Kommission geführte Konvergenzdiskussion einzubringen. Auch die britische Regierung, genauer die beiden Ministerien für Handel und Industrie bzw. Medien, Kultur und Sport, hat eine erste Antwort auf das Grünbuch der Kommission veröffentlicht. Sie enthält die grundsätzliche Zustimmung zu den Schlußfolgerungen der Kommission sowie die Ankündigung eines detaillierteren Berichts zu Konsequenzen im geltenden Recht. In organisatorischer Hinsicht sei noch bemerkt, daß dies die letzte IRIS Ausgabe vor der Sommerpause ist. IRIS meldet sich dann in der zweiten Septemberhälfte zurück. Bis dahin wünsche ich Ihnen einen schönen Sommer!

Susanne Nikoltchev
IRIS Koordinatorin

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und mit dem  gekennzeichnet sind, können Sie in der als Abkürzung (Iso-Kode) angegebenen Sprachversion über unseren Dokumentendienst beziehen. Hierzu teilen Sie uns bitte Ihre Bestellwünsche möglichst schriftlich mit damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können. Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle.

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

Geschäftsführender Direktor: Nils A. Klevjer Aas • **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Wolfgang Cloß, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernd Hugenholz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Christophe Poirer, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) • **Redaktionelle Berater:** Bertrand Delcros, *Victoires Éditions* – Martina Renner, Nomos Verlagsgesellschaft • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Carl Wolf Billek, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Amélie Blocman, *Légipresse*, Paris (Frankreich) – Maja Cappello, *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni*, Neapel (Italien) – David Goldberg, *IMPS*, Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Albrecht Haller, Bruckhaus Westrick Heller Löber und Universität Wien (Österreich) – Annemique de Kroon, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Angelo Lercara, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Peter Marx, Marx, Van Ranst, Vermeersch & Partners, Brüssel (Belgien) – Roberto Mastroianni, Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Luxemburg) – Katharina Neuroth, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Alberto Pérez Gómez, *Dirección Audiovisual, Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones*, Madrid (Spanien) – Tony Prosser, *IMPS*, Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Klaus J. Schmitz, Muscat Azzopardi, Spiteri & Associates, (Malta) – Wolfram Schnur, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Oliver Sidler, *Medialex* (Schweiz) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Charlotte Vier, *Légipresse*, Paris (Frankreich) – Dirk Voorhoof, Sektion Medienrecht der Abteilung Kommunikationswissenschaften der Universität Gent (Belgien).



Dokumentation: Edwige Segueny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Paul Green – Bernard Ludewig – Martine Müller – Katherine Parsons – Stella Traductions – Nathalie-Anne Sturlése – Kerstin Temme – Catherine Vacherat • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Muriel Bourg, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Francisco Javier Cabrera-Blázquez, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Frédéric Pinard, Rennes (France) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) • **Abonentenservice:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden, Tel.: +49 7221 2104 39, Fax: +49 7221 2104 27 • **Marketing Leiter:** Martin Bold • **Beiträge und Kommentare an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 388144419, E-mail: obs@obs.coe.int, URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben mit Einbanddecke): DM 295/öS 2.160/sFr 266. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird • **Satz:** Pointillés, Straßburg (Frankreich) • **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1999, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).

Die globale Informationsgesellschaft

Norwegen: Grünbuch plädiert für gemeinsame Regelung für „konvergierte Medien“ aus Rundfunk und IT

Am 18. Juni 1999 wurde dem Kommunikations- und dem Kulturministerium das Grünbuch über *Konvergens Sammensmelting av tele-, data- og mediesektorene* („Konvergenz: zwischen Telekommunikation, Datenverarbeitung und Rundfunk“) vorgelegt. Das Grünbuch plädiert dafür, als kurzfristige Maßnahme, die geltenden Gesetze so zu ändern, daß die Aspekte der Verbreitung durch das Telekommunikationsgesetz (*Lov om telekommunikasjon*, Gesetz Nr. 39 vom 23. Juni 1995) und die Fragen der Inhalte durch das Rundfunkgesetz (*Lov om kringkasting*, Gesetz Nr. 127 vom 4. Dezember 1992) abgedeckt sind. Langfristig sieht das Grünbuch die Notwendigkeit, den gesamten *IBT*-Bereich (IT, Rundfunk und Telekommunikation) in einem einzigen Gesetz zu regeln, das dann in Kraft treten könne, wenn sämtliche Bereiche auf eine einheitliche Digitaltechnik umgestellt worden sind. Für die konvergierten Medien sollte ein einziges Ministerium zuständig sein. Die gegenwärtige Medienbehörde und die Post- und Fernmeldebehörde sollen vereinigt werden. Das Grünbuch hält es für dringend geboten, dieses Vorhaben mit Blick auf künftige Regelungen über Kommunikationsinfrastrukturen und -dienste der Kommission der Europäischen Gemeinschaft darzulegen.

Die Regierung hat einen Ausschuß unter dem Vorsitz der Richterin beim Obersten Gerichtshof, Karin M. Bruzelius, mit der Prüfung der Auswirkungen der Medienkonvergenz, insbesondere der rechtlichen Folgen, beauftragt. Der Ausschuß erwägt die Abschaffung der Zulassungspflicht für Rundfunkveranstalter zum Zeitpunkt der Voll-digitalisierung, da die Frequenzknappheit dann keine Rolle mehr spiele. Damit werde die Rundfunkregelung außerdem stärker den für andere Medien geltenden Vorschriften angeglichen.

Der Ausschuß hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, die geltende Auflage aufzuheben, nach der Kabelbetreiber öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern den Netzzugang bereitstellen und die Kontrolle für bestimmte Programmkategorien ausüben müssen. Stattdessen sollen die einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen über die redaktionelle Haftung für alle Medien gelten, bei denen eine juristische Person die Rolle des Verlegers ausübt.

Ferner soll nach Meinung des Ausschusses das Gesetz über Eigentumsverhältnisse in den Medien (*Lov om tilsyn med erverv i dagspresse og kringkasting*, Gesetz Nr. 53 vom 13. Juni 1997) ebenfalls auf die elektronischen Medien Anwendung finden, um auch in diesem Bereich über eine Rechtsgrundlage für gegenseitige Beteiligungen und Unternehmenskonzentrationen zu verfügen. Zur Vermeidung diskriminierender Praktiken und zur Förderung des Wettbewerbs dürfe die Gesetzgebung über Zugangsberechtigungen nicht auf bestimmte technische Lösungen zugeschnitten sein. Der Ausschuß hält die Richtlinie 98/84/EG in ihrer jetzigen Form in dieser Hinsicht für unzureichend und schlägt einen Dialog mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft über eine mögliche Richtlinienänderung vor.

Nach Auffassung des Ausschusses wird die mit der Digitalisierung einhergehende Erweiterung des Programmangebots zu einem geringeren Regulierungsbedarf in Bezug auf die Programminhalte kommerzieller Rundfunkveranstalter führen. Für die Fortführung der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks werden die Behörden stattdessen besondere Anreize anbieten müssen. Der Ausschuß weist ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Finanzierung des staatlichen Senders *NRK (Norsk Rikskringkasting AS)* hin, der ein nicht kommerzieller Marktteilnehmer bleiben müsse und gleichzeitig die Möglichkeit erhalten solle, aus den von der Digitalisierung in Radio und Fernsehen erwarteten Mehreinnahmen Nutzen zu ziehen. Ferner schlägt der Ausschuß vor, das für den staatlichen Telekom-Betreiber *Telenor* geltende Verbot einer Beteiligung an Inhalte anbietenden Gesellschaften aufzuheben.

Das Grünbuch hat bereits Wirkung erzielt: Kurz vor Redaktionsschluß gab das Kulturministerium die Rücknahme der Änderungsanträge zum Film- und Videogesetz bekannt, die am 1. Juli in Kraft treten sollten. In seiner Begründung berief sich das Ministerium auf die Feststellung des Grünbuchs, daß die Gesetzgebung über den Videovertrieb digitalisierte Verbreitungsformen berücksichtigen solle.

Konvergens. Sammensmelting av tele-, data- og mediesektorene. Abrufbar auf <http://odin.dep.no/sd/publ/1999/konvergens/> (vorübergehende Fassung); eine Veröffentlichung ist in der *Reihe Norges Offentlige Utredninger (NOU)* vorgesehen



Nils Klevjer Aas
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Vereinigtes Königreich: Handlungsbedarf bei der Regelung des Kommunikationsbereiches

Die Abteilungen Handel, Kultur, Medien und Sport haben (am 17. Juni 1999) ihren gemeinsamen Bericht unter dem Titel „Handlungsbedarf bei der Regelung des Kommunikationsbereiches“. Der Bericht ist eine Antwort auf die Kommentare zum Grünbuch „Regelung des Kommunikationsbereiches: Konvergenz im Informationszeitalter“, das am 21. Juli 1998 veröffentlicht wurde (siehe IRIS 1998-8: 3). Das Dokument entspricht im allgemeinen den im Grünbuch dargelegten Ausführungen bezüglich des regulatorischen Ansatzes zur Beseitigung von Unsicherheiten bei der zeitlichen Abstimmung, dem angemessenen Tempo und der Neuorientierung. Die Regierung hält an ihrem Ansatz der Regelung des Kommunikationsbereiches fest, der durch die Begriffe „effektiv“ und „flexibel“ geprägt ist. Der Bericht schlägt verschiedene Maßnahmen zur Stärkung der britischen Wettbewerbsfähigkeit und der Verbesserung des Verbraucherschutzes vor. Darüber hinaus kündigt er eine detaillierte Prüfung der Regeln für kommerzielle Fernsehsender und besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Kommunikationsbehörden an. Schließlich definiert er die verschiedenen Schritte, die es British Telecom erlauben, in Zukunft auch Dienste außerhalb des Telefonbereiches anzubieten.

Handlungsbedarf bei der Regelung des Kommunikationsbereiches
<http://www.dti.gov.uk/cii/convergence-statement.htm>



David Goldberg
IMPS, Juristische Fakultät
Universität Glasgow

Niederlande: Haftung von Internet-Providern

Am 9. Juni 1999 entschied das Den Haager Bezirksgericht, daß Internet-Anbieter für Urheberrechtsverletzungen von Internet-Benutzern haften, wenn die Anbieter nach Kenntnisnahme von derartigen Verstößen keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung oder Sperrung des betreffenden Materials unternommen haben. Dem Verfahren war bereits ein summarisches Verfahren vorausgegangen, über das wir in IRIS 1995-9: 4 und IRIS 1996-4: 3 berichteten. Die Hauptklägerin, die *Church of Scientology*, beschuldigte die Beklagten (insgesamt 23, darunter 22 Internet-Provider), die Urheberrechte von *Scientology* verletzt zu haben, indem sie das sog. *Fishman affidavit* im Internet zur Verfügung stellten. Der Text hatte urheberrechtlich geschützte *Scientology*-Informationen enthalten. Unter anderem mußte das Gericht die Frage beantworten, inwieweit die Provider selbst gegen das Urheberrecht verstoßen, wenn die Nutzer ihrer Dienste ungesetzliches Material im Internet verbreiten. Das Gericht kam zu folgendem Schluß:

Internet-Provider geben Informationen an ihre Nutzer und von diesen weiter und speichern sie. Die Informationen werden von ihnen weder ausgewählt noch verlegt, bearbeitet oder aktualisiert. Sie bieten lediglich die technischen Voraussetzungen, damit andere Personen Informationen veröffentlichen können. Die Anbieter veröffentlichen also keine Informationen, sondern bieten nur die Möglichkeit zur Veröffentlichung an.

Die Tätigkeit der Anbieter stellen also nach Ansicht des Gerichts keine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung dar. Vielmehr sei diese Art der Vervielfältigungen technologisch bedingt und weniger auf den Anbieter, sondern eher auf die Initiative des Inhabers einer Website oder eines Nutzers zurückzuführen, der die Information abrufen. In diesem Zusammenhang spiele keine Rolle, ob die Information über eine Internet-Anschrift oder ein Hyperlink abrufbar sei.

Dennoch könne vom Internet-Provider ein gewisses Maß an Sorgfalt erwartet werden, um wiederholte Verstöße zu verhindern. Er könne in Fällen haftbar gemacht werden, wo er über Copyright-Verletzungen oder sonstige Verstöße auf der Website eines Benutzers informiert worden sei und keinen Grund habe, die Richtigkeit der Meldung anzuzweifeln, jedoch das Material trotzdem nicht unverzüglich entfernt oder gesperrt habe. Es könne vom Anbieter erwartet werden, daß er rechtswidriges Material beseitige und dem Rechtsinhaber auf dessen Anfrage den Namen und die Anschrift des betreffenden Benutzers mitteile.

Außerdem mache sich ein Anbieter strafbar, wenn in seinem Computersystem ein Link bei entsprechender Aktivierung ohne Genehmigung des Rechtsinhabers ein urheberrechtlich geschütztes Werk auf dem Computerbildschirm des Benutzers wiedergebe. Wenn der Provider davon Kenntnis erhalten habe und die Richtigkeit der Meldung nicht angezweifelt werden könne, er das Link dennoch nicht unverzüglich aus dem Computersystem entferne, werde er haftbar.

Rechtbank Den Haag, 9 Juni 1999



Anemique de Kroon
Institut für Informationsrecht
Universität Amsterdam

Belgien: Protokoll über die Zusammenarbeit im Kampf gegen unzulässige Handlungen im Internet

Am 28. Mai 1999 trat ein Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen der ISPA Belgien (*Internet Service Providers Association*) und den Ministerien für Telekommunikation und Justiz in Kraft. Ziel dieses Protokolls ist es, effizient gegen unzulässige Handlungen im Internet vorzugehen, insbesondere gegen Verstöße gegen das Gesetz (Kinderpornographie, Rassismus, Gesetzesverstöße im Zusammenhang mit Glücksspielen). Zwar können im Internet verübte Verstöße gegen das Gesetz unter Anwendung des Strafgesetzbuches und besonderer Strafgesetze geahndet werden; es ist jedoch schwierig, den Ursprung dieser (internationalen und immateriellen) Verstöße aufzufindig zu machen. Darüber hinaus muß besonders schnell gehandelt werden. Aus diesem Grund strebten die belgischen Behörden nicht nur eine internationale Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden an, sondern baten auch um die Hilfe von belgischen Providern (den „ISP“). Im Protokoll vom 28. Mai 1999 wurde beschlossen, einige Prinzipien der Zusammenarbeit zwischen den ISP und der zentralen Kontaktstelle der nationalen „computer crime unit“ der Kriminalpolizei (<http://www.gpj.be>) festzulegen: Stößt ein ISP auf eine Internet-Seite mit unzulässigem Inhalt oder macht ihn ein Benutzer auf unzulässige Inhalte aufmerksam, unterrichtet der ISP die zentrale gerichtliche Kontaktstelle darüber. Die Internet-Benutzer können sich im Falle von Web-Sites mit dubiosen Inhalt auch direkt an die zentrale Kontaktstelle wenden. Der Benutzer bzw. der ISP erhält innerhalb von 24 Stunden eine Empfangsbestätigung von der zentralen gerichtlichen Kontaktstelle. Geht die Kontaktstelle davon aus, daß der angegebene Inhalt nicht unzulässig ist, wird er nicht weiter beachtet. Ansonsten wird die Akte an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet, und die ISPA und ihre Mitglieder werden darüber unterrichtet, daß der Fall bearbeitet wird. Handelt es sich bei dem umstrittenen Inhalt um einen Gesetzesverstoß gegen Kinderpornographie, verpflichten sich die ISP, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, den Zugang zu diesen Seiten zu verhindern, es sei denn, die rechtlichen Behörden wünschen ausdrücklich das Gegenteil. Werden die Internet-Seiten mit dem unzulässigen Inhalt von einem im Ausland ansässigen ISP beherbergt, teilt die ISPA dem ISP-Verband des betroffenen Landes – sofern ein solcher existiert – bzw. dem betroffenen ISP den Inhalt so schnell wie möglich mit, es sei denn, die gerichtliche Kontaktstelle Belgiens gibt andere Anweisungen.

Es wird hervorgehoben, daß das vorgestellte Zusammenarbeitsprinzip sich nur auf die öffentliche Informationsübertragung im Internet bezieht. Die ISP sind somit nicht berechtigt, sich über den Inhalt einer privaten Unterhaltung zu informieren, wie z.B. eine E-Mail, ein privater „Chat“ oder eine Internet-Site mit beschränktem Zugang. Es ist außerdem nicht vorgesehen, daß die ISP aktiv im Internet suchen, um eventuelle Internet-Seiten mit unzulässigem Inhalt aufzufinden.

Gemäß dem Protokoll setzen sich die Ministerien für Telekommunikation und Justiz sowie die ISPA regelmäßig in einer Einschätzungssitzung zusammen. Die unterzeichnenden Parteien verpflichten sich außerdem, die Grundprinzipien des Protokolls auf internationaler Ebene zu vertreten.

Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen der ISPA Belgium (*Internet Service Providers Association*) und den Ministerien für Telekommunikation und Justiz; <http://www.ispa.be/fr/c040202.html>



Dirk Voorhoof
Abteilung Medienrecht der Fakultät Kommunikationswissenschaften
Universität Gent

Spanien: Verhaltenskodex für Werbung im Internet gebilligt

Die *Asociación de Autocontrol de la Publicidad* (der spanische Verband für Selbstkontrolle in der Werbung – AAP) hat unlängst einem Verhaltenskodex für Werbung im Internet zugestimmt. Der AAP wurde 1995 eingerichtet, und sein Ziel ist es sicherzustellen, daß die Bestimmungen der Selbstkontrolle zur Regulierung der Werbung eingehalten werden, sowie Inhalt und Form der Medien zu regulieren. 1996 hat der AAP bereits einen (allgemeinen) Verhaltenskodex für die Werbung verabschiedet, der von der Industrie weitgehend akzeptiert worden ist.

Nun hat der AAP einen neuen Verhaltenskodex für Werbung im Internet gebilligt. Der Kodex betrifft nur Werbung (und keinerlei anderweitige Inhalte), die von natürlichen oder juristischen Personen mit Sitz in Spanien plazierte wird, sowie Werbung auf Webseiten, die sich auf spanischen Servern befinden oder deren Besitzer in Spanien beheimatet sind. Reguliert wird u.a. die Identifikation der Werbung, der Schutz persönlicher Daten, die Informationspflicht gegenüber den Benutzern, der Schutz von Minderjährigen, die Werbung per e-Mail, die Werbung in Chats oder Foren sowie das Sponsoring.

Código ético sobre publicidad en Internet, aprobado por la Asociación de Autocontrol de la Publicidad vom 14. April 1999



Alberto Pérez Gómez
Dirección Audiovisual
Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones

Europarat

Europarat: Die Schweiz unterzeichnet Änderungsprotokoll des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen

Die schweizerische Regierung hat am 23. Juni 1999 beschlossen, die vom Europarat angenommene Änderung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen zu unterzeichnen (siehe IRIS 1998-9: 4). Gleichzeitig wird auch die Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) in einigen Punkten dem internationalen Recht angepasst. Neu wird etwa geregelt, dass die Allgemeinheit via Fernsehen freien Zugang zu wichtigen Sport- und Kulturereignissen haben muss. Analog zu den EU-Vorschriften wird die Schweiz Listen von Sport- und Kulturereignissen erstellen, die eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung haben (in der Schweiz beispielsweise: Fussballspiele der Nationalmannschaft, Cup-Final, das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest).

Mit der beschlossenen Unterzeichnung der Änderungen durch den Bundesrat werden die neuen Bestimmungen für unser Land ab sofort provisorisch gelten. Der definitive Entscheid über die Geltung der neuen Bestimmungen obliegt indessen dem Parlament (Ratifikation).

Gleichzeitig mit der Änderung des Übereinkommens hat der Bundesrat eine Revision von verschiedenen Bestimmungen der Radio- und Fernsehverordnung beschlossen. Diese Änderungen betreffen die Aufhebung der Verwertungskaskade von Kinofilmen, Änderungen bei den Konzessionsrechten und -pflichten der Kabelnetzbetreiber, Bestimmungen über die Gebührenpflicht von Invaliden, die unentgeltliche Auskunftspflicht der Gemeinden gegenüber dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) sowie die direkte Information der Öffentlichkeit des BAKOM über seine aufsichtsrechtlichen Entscheide.

Radio und Fernsehverordnung, Änderung vom 23. Juni 1999



Oliver Sidler
Medialex

Europäische Union

Gericht erster Instanz: Gründung der *Holland Media Groep* widerspricht dem Binnenmarkt

Am 20. September 1995 erklärte die Europäische Kommission, die durch die Gründung der holländischen Joint-venture *Holland Media Groep* (HMG) entstandene Marktkonzentration sei mit dem Grundgedanken des Binnenmarkts unvereinbar (siehe IRIS 1995-9: 5). Auf Bitten der holländischen Regierung hin untersuchte die Kommission diesen Sachverhalt auf der Grundlage des Art. 22 (sogenannte „holländische Klausel“) der Ratsverordnung Nr. 4064/89/EWG über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen.

Ursprünglich waren sämtliche am Zusammenschluß beteiligte Parteien auch Parteien des Rechtsstreits gegen die Entscheidung der Kommission, welche das Joint-venture für unzulässig erklärte. Aber nachdem einige beteiligte Unternehmen die nötigen Maßnahmen getroffen hatten, befand die Kommission am 17. Juli 1996, der Zusammenschluß sei mit dem Binnenmarkt vereinbar unter der Bedingung, daß Endemol seine Teilhaberschaft bei der Gesellschaft HMG aufgeben sollte. Somit war Endemol der einzig verbleibende Kläger in dem Rechtsstreit, über den das erstinstanzliche Gericht befinden sollte.

HMG ist ein aus RTL4 SA (RTL), Veronica und Endemol Entertainment bestehendes Gemeinschaftsunternehmen. RTLs Muttergesellschaften sind der luxemburgische Rundfunkveranstalter CLT und das holländische Verlagsunternehmen VNU. Endemol ist die bedeutendste unabhängige Fernsehproduktionsgesellschaft der Niederlande. Ziel des Zusammenschlusses war die Gründung des Unternehmens HMG, das mit dem *packaging* und der Lieferung von Fernseh- und Rundfunkprogrammen, die entweder vom Unternehmen selbst, von CLT, Veronica oder anderen Unternehmen in den Niederlanden und Luxemburg ausgestrahlt werden, beauftragt ist.

Das erstinstanzliche Gericht wies mehrere Klageerwiderungen zurück, in denen die fehlende Zuständigkeit der Kommission, ein Verstoß gegen das Einspruchsrecht und ein Verstoß gegen grundlegende verfahrensrechtliche Anforderungen vorgebracht wurden.

Die materiellen Klagen wurden ebenfalls abgewiesen. Dem Gericht zufolge ist die von der Kommission gelieferte Definition des Marktes korrekt. Daraus schloß das Gericht, daß die unabhängige Fernsehproduktion in holländischer Sprache ein separates Marktsegment im Bereich der In-house-Produktionen der öffentlichen Rundfunkveranstalter darstellt. Darüber hinaus sei die Feststellung der Kommission, die Marktanteile des Klägers lägen „deutlich über 50%“ richtig. Schließlich befand das Gericht, der Kläger habe weder beweisen können, daß die Kommission die

Grenzen der Diskretion überschritten habe, noch, daß sie sich maßgeblich in ihrem Schluß geirrt hätte, dem zufolge die Fusion die marktbeherrschende Stellung des Klägers im Bereich der unabhängigen Fernsehproduktion in holländischer Sprache in den Niederlanden noch verstärken würde, was wiederum zu einer deutlichen Wettbewerbsminderung auf diesem Markt führen würde. Das Gesuch wurde somit abgewiesen.

Endemol Entertainment Holding BV ./. Kommission der europäischen Gemeinschaften, Gericht erster Instanz, 28. April 1999. Erhältlich unter der Adresse <http://europa.eu.int/cj/index.htm>



Mediaforum

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Generalanwalt Jacobs entscheidet sich für Bruttoprinzip

Am 24. Juni 1999 hat Generalanwalt Jacobs seine Meinung zur Streitsache C-6/98, *Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rundfunkanstalten (ARD) v PRO Sieben Media AG* (siehe IRIS 1998-3: 6 für Details zum Rechtsstreit) geäußert. Der Fall betrifft Werbeunterbrechungen im Fernsehen während der Ausstrahlung von Spielfilmen und insbesondere das Verfahren, nach dem gemäß der Richtlinie «Fernsehen ohne Grenzen» die zulässige Anzahl solcher Unterbrechungen zu berechnen ist. Ausgangspunkt ist die Auslegung von Artikel 11(3) der Richtlinie. Laut dieser Bestimmung ist die zulässige Anzahl an Unterbrechungen auf der Grundlage einer Zeitspanne zu berechnen, die als «angesetzte Zeitspanne» bezeichnet wird.

Die zwei unterschiedlichen jeweils vom Kläger bzw. vom Beklagten eingesetzten Verfahren sind das «Nettoprinzip» und das «Bruttoprinzip». Nach dem ersten Prinzip sind Werbezeiten nicht der Zeitspanne hinzuzurechnen, nach der die zulässige Anzahl an Unterbrechungen berechnet wird, wodurch die maßgebliche Zeitspanne einzig und allein von der Länge des Spielfilms selbst abhängt. Nach dem zweiten Prinzip sind Werbezeiten sehr wohl dieser Zeitspanne hinzuzurechnen, was im Vergleich zum Nettoprinzip eine höhere Anzahl an Werbeunterbrechungen gestatten würde. Letztendlich wird die Auslegung des Artikels 11(3) davon abhängen, ob das Nettoprinzip oder das Bruttoprinzip anzuwenden ist. Es geht also um die Frage, ob es in Zukunft mehr, aber kürzere Unterbrechungen nach dem Bruttoprinzip oder weniger, aber längere Unterbrechungen nach dem Nettoprinzip geben wird.

Bezüglich der Formulierung dieser Bestimmung räumt Generalanwalt Jacobs ein, daß eine normale Interpretation des Artikels 11(3) und der gesunde Menschenverstand zu dem Schluß verleiten würden, daß zunächst die eigentliche Spielfilmlänge bekannt sein müsse und erst danach die Anzahl der Unterbrechungen festgelegt werden könne. Dennoch betont er, daß die Bestimmung auch anders herum ausgelegt werden kann und daß die Formulierung somit keinen eindeutigen Schluß zulasse.

Bezüglich der Unterscheidung von «Zeitspanne» und «angesetzter Zeitspanne», wobei letztere für das Bruttoprinzip spricht, geht er auch auf die juristische Geschichte der Richtlinie ein und vergleicht diese mit Formulierungen in dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen sowie mit den Standpunkten, die während des Gesetzgebungsverfahrens von den Institutionen der Gemeinschaft vertreten wurden. Seine Schlußfolgerung ist, daß der Gesetzgeber möglicherweise mit Absicht eine interpretationsfähige Formulierung gewählt hat.

Eine systematische und teleologische Interpretation des Artikels 11(3) vor dem Hintergrund von Kapitel IV der Richtlinie («Fernsehwerbung, Sponsoring und Teleshopping») und ihrer generellen Ziele (Schutz der Verbraucher als Fernsehzuschauer und Freiheit des Rundfunks) scheint dem Generalanwalt keine eindeutige Richtschnur für eine Entscheidung zwischen beiden Prinzipien zu bieten. Obwohl er zugestehe, daß das Bruttoprinzip den Verbrauchern insofern schade, als Sendungen häufiger durch Werbung unterbrochen würden und der Zugang für potentielle neue Sender auf Grund der größeren Verfügbarkeit von potentiell billigeren Werbezeiten deutlich erschwert würde, vertritt er die Auffassung, daß es bei zwei möglichen Auslegungen einer Richtlinie falsch wäre, die restriktivere zu wählen. Er plädiert folglich dafür, die Bestimmung dahingehend zu interpretieren, daß das Bruttoprinzip anzuwenden sei, da es das weniger restriktive sei.

Da die Richtlinie «Fernsehen ohne Grenzen» nur eine Minimalharmonisierung anstrebt, erklärt der Generalanwalt abschließend, daß die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3(1) frei seien, das Nettoprinzip auf Sender unter ihrer Zuständigkeit anzuwenden.

Meinung des Generalanwalts Jacobs, abgegeben am 24. Juni 1999, Fall C-6/98, *Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rundfunkanstalten (ARD) v PRO Sieben Media AG*



Maja Cappello
Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni
Roberto Mastroianni
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Europäische Kommission: Verfahren gegen Belgien im Zusammenhang mit der VT4 Entscheidung der flämischen Medienbehörde

Die Europäische Kommission wird der belgischen Regierung eine, «formelle Mitteilung» im Sinne des Artikel 226 EG Vertrag zukommen lassen, um ihrer Meinung Ausdruck zu verleihen, daß Belgien die Erfordernisse der Richtlinie «Fernsehen ohne Grenzen» sowie des Artikel 10 EG Vertrag nicht erfüllt.

Die Kommission reagiert damit auf eine vor kurzem von dem *Vlaams Commissariaat voor de Media* (flämische Medienbehörde) getroffenen Entscheidung, welche die Anwendung des Artikel 2 der Richtlinie auf VT4, einen ausschließlich die flämische Gemeinschaft bedienenden wiewohl mit britischer Lizenz arbeitenden Fernsehsender, betraf (siehe IRIS 1993-3: 11). Die flämische Medienbehörde befand, daß VT4 in der flämischen Gemeinschaft seinen Sitz habe und deshalb sowohl den Genehmigungserfordernissen als auch der Mediengesetzgebung der Flämischen Gemeinschaft unterfalle. Die Kommission sieht in dieser Feststellung sowohl eine Verletzung des EG Rechts als auch einen Widerspruch zur Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, in welcher dieser die Zuständigkeit des Empfangsstaats (hier Belgien) darauf beschränkt hat, die Feststellung zu treffen, daß die in Frage stehenden Programme aus einem anderen Mitgliedsstaat ausgestrahlt werden (IRIS 1997-9: 4, IRIS 1997-7: 5).

Nach Erhalt des Schreiben verbleiben der belgischen Regierung zwei Monate für eine Antwort.

IP/99/455 vom 5. Juli 1999



Susanne Nikoltchev
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Europäische Kommission: Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie über gemeinsame Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen

Am 29. April 1999 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über gemeinsame Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vorgelegt, in dem auch Änderungsvorschläge des Europäischen Parlamentes in erster Lesung vom 13. Januar 1999 berücksichtigt werden.

Ziel der Richtlinie ist es, harmonisierte Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen zu schaffen, die beim Datenverkehr in offenen Kommunikationsnetzen die Herkunft der Daten und deren Integrität belegen. Eine entscheidende Rolle sollen Zertifizierungsdienste spielen, die die Identität des Benutzers einer elektronischen Signatur belegen. Das Anbieten einer Zertifizierungsdienstleistung ist nach Artikel 3 grundsätzlich genehmigungsfrei. Allerdings besteht für die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, freiwillige Akkreditierungssysteme einzuführen, die auf das Anbieten höherwertiger Dienste abzielen. Eine Festlegung auf eine bestimmte Technologie wird nicht getroffen, sondern im Gegenteil betont, daß wegen der höheren Flexibilität die Richtlinie unabhängig vom eingesetzten Signaturverfahren gelten soll (Erwägung 6).

Eine wesentliche Bedeutung kommt aus Sicht der Europäischen Kommission der Regelung der Rechtsgültigkeit einer elektronischen Signatur zu. Qualifizierte Zertifikate, die spezielle Voraussetzungen erfüllen, sollen als Grundlage für elektronische Signaturen dienen, die in gleicher Weise wie handschriftliche Unterschriften anerkannt werden und auch im Gerichtsverfahren als Beweismittel zugelassen sind (Artikel 5). In der politischen Übereinkunft über einen gemeinsamen Standpunkt des Rates zu einer Richtlinie über elektronische Signaturen vom 22. April 1999 hat der Rat ausgeführt, daß die Richtlinie nicht darauf abzielt, nationales Vertragsrecht zu harmonisieren. Keine Auswirkung sollen deshalb die Regelungen der Richtlinie auf die Formvorschriften haben, die den Abschluß des Vertrages oder die Festlegung des Ortes eines Vertragsabschlusses betreffen. In Deutschland hatte die Bundesregierung 1998 einen Gesetzesentwurf, der die gesetzlichen Schriftformbedingungen für Willenserklärungen für den elektronischen Geschäftsverkehr erleichtern sollte, zurückgezogen. Vorangegangen waren Proteste von Verbänden, die wegen möglicher Manipulierbarkeit elektronischer Erklärungen eine Aufweichung des Verbraucherschutzes befürchteten.

Zur Erhöhung der Akzeptanz elektronischer Signaturen ist in dem Kommissionsvorschlag auch eine Haftungsregelung für die Anbieter von Zertifizierungsdienstleistungen beinhaltet, die im wesentlichen für die inhaltliche Richtigkeit eines qualifizierten Zertifikates haften (Artikel 6). Die einzelnen Anforderungen an solch ein qualifiziertes Zertifikat sind im Anhang I der Richtlinie aufgeführt. Mit Blick auf den internationalen Datenverkehr können auch Zertifikate, die von Zertifizierungsstellen in Drittstaaten ausgestellt werden, mit denjenigen, die eine innerhalb der Gemeinschaft niedergelassene Zertifizierungsstelle anbietet, gleichgestellt werden (Artikel 7). Neben den datenschutzrechtlichen Regelungen, die die Richtlinien 95/46/EG und 97/66/EG enthalten, gelten für Zertifizierungsanbieter spezielle Vorschriften. So dürfen personenbezogene Daten nur unmittelbar von der betroffenen Person in dem Umfang eingeholt werden, wie es zur Ausstellung des Zertifikates erforderlich ist. Außerdem muß auf Verlangen des Auftraggebers für eine elektronische Signatur im Zertifikat anstelle des Namens auch ein Pseudonym enthalten sein können (Artikel 8). Unterstützt wird die Kommission von einem Ausschuß mit beratender Funktion. Weil die Kommission Probleme bei der Umsetzung der Richtlinie sieht, hat die Forderung des Europäischen Parlamentes, die Zertifizierungsanbieter auf ihre satzungsmäßigen Aufgaben zu beschränken, um damit die Schaffung einer zusätzlichen Kontrollinstanz des elektronischen Datenverkehrs zu verhindern und die Zertifizierungsdienstleister keiner Verwaltungskontrolle zu unterwerfen, keinen Eingang in die geänderte Richtlinie gefunden.

Politische Übereinkunft über einen gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 22. April 1999 <http://www.europa.eu.int/comm/dg15/de/media/sign/composde.htm>

Änderungen des Europäischen Parlamentes ABI. C 104 vom 14. April 1999, Seite 49ff.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über gemeinsame Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vom 29. April 1999, KOM(1999) 1995 end. <http://www.europa.eu.int/comm/dg15/de/media/sign/signamde.pdf>



Wolfram Schnur
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Europäische Kommission: Förderung für innovatives Radio, mehrsprachige Fernsehkanäle, elektronisches Kino und Produktionsnetzwerke

1999 wird die Europäische Kommission vier Arten von Projekten fördern, die innovatives Radio, mehrsprachiges Fernsehen und Pilotprojekte betreffen:

1. Neue Radioinitiativen. Im Hinblick auf diese Initiativen soll bei Projekten zur Ausstrahlung von europäischen digitalen Radiodiensten lediglich die Betriebsphase berücksichtigt werden.
2. Initiativen für europäische und mehrsprachige Fernsehkanäle, welche die Betriebsphase von Projekten für europäische Kanäle oder Gruppierungen von Kanälen betreffen.
3. Pilotprojekte über elektronisches Kino in der aktuellen Unternehmenspraxis, über den europäischen Filmvertrieb auf elektronischem Wege sowie über die Aussichten einer elektronischen Vertriebszentrale und neuer Wege der Informationsbeschaffung.
4. Die Schaffung neuer Produktionsnetzwerke. Die ins Auge gefaßten Initiativen betreffen die Entwicklung von Produktionsnetzwerken für die europäische Unterhaltungsindustrie oder Fördermaßnahmen für die Schaffung von digitalen Netzwerken für europäische Film- und Fernsehproduzenten.

Antragsteller müssen eine echte europäische Dimension des Projekts nachweisen, insbesondere durch die Einbindung von mehrsprachigen und multikulturellen Aspekten. Darüber hinaus ist die gegenwärtige technologische

Entwicklung in der Ausstrahlung und Verbreitung von Programmen zu berücksichtigen. Bewerben können sich Betreiber aus den Mitgliedstaaten, die sich mit einer der obengenannten Aktivitäten befassen. Abgabeschluß der Unterlagen ist der 31. August 1999.

Förderung durch die Europäische Kommission von Initiativen für innovatives Radio und mehrsprachige Fernsehkanäle sowie für Pilotprojekte in den Bereichen elektronisches Kino und Produktionsnetzwerke, Ausschreibung 1999, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C171 vom 18. Juni 1999, S. 20



Annemique de Kroon
Institut für Informationsrecht
Universität Amsterdam

National

RECHTSPRECHUNG

Frankreich: Verbot der Veröffentlichung von Umfrageergebnissen im Vorfeld einer Wahl widerspricht nicht Art. 10 der europäischen Menschenrechtskonvention

Der Staatsrat hat sich in der Woche vor den europäischen Parlamentswahlen zur Rechtmäßigkeit der französischen Rechtsprechung geäußert, die die Veröffentlichung von Meinungsumfragen regelt. Art. 11 des Gesetzes vom 19. Juli 1977 verbietet eine Woche vor sowie während der Wahl die Veröffentlichung von Meinungsumfragen bzw. Kommentaren, sofern diese in direktem oder indirektem Zusammenhang mit einer Wahl stehen. Im März dieses Jahres hatte der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (CSA, Rundfunk- und Fernsehrat) sämtlichen Fernseh- und Rundfunksendern ein Empfehlungsschreiben zukommen lassen, das an dieses Verbot erinnert. Die Umfragekommission hatte die verschiedenen Meinungsinstitute und Presseorgane ebenfalls auf dieses Verbot hingewiesen. Aufgrund von fünf am 15. Dezember letzten Jahres vom Landgericht Paris gefällten Urteilen, nach denen die Bestimmungen des Gesetzes von 1977 mit denen des Art. 10 der europäischen Menschenrechtskonvention unvereinbar sind, hatte eine Privatperson Berufung eingelegt, um diese Empfehlung vor dem Staatsrat für nichtig zu erklären.

Für den Verwaltungsrichter stellt das Verbot, Umfrageergebnisse in der Woche vor einer Wahl zu veröffentlichen oder zu verbreiten, zwar eine Einmischung seitens der Behörden in das Recht auf freie Meinungsäußerung dar. Diese Einschränkung sei jedoch durch die Sorge des Gesetzgebers gerechtfertigt, zu vermeiden, daß die Wahl des Bürgers in den letzten Tagen vor der Wahl durch eine Prognose beeinflußt werde, die falsch sein könne, ohne daß die Möglichkeit einer späteren Berichtigung bestehe. Das verfolgte Ziel beziehe sich somit auf den „Schutz der Rechte Dritter“ im Sinne der in Art. 10, Abs. 2 der europäischen Menschenrechtskonvention aufgeführten Bestimmungen. Der Staatsrat ist der Ansicht, daß die in Art. 11 des Gesetzes von 1977 angegebene Bestimmungen mit den Bestimmungen des Art. 10 der europäischen Menschenrechtskonvention nicht unvereinbar seien.

Der Kläger gab außerdem an, daß das im Gesetz von 1977 verfügte Verbot im Sinne des Art. 10 der europäischen Menschenrechtskonvention nicht mehr „notwendig“ sei, da sämtliche Fernsehsender und ausländische Zeitungen im Internet vollkommen legal Ergebnisse von Meinungsumfragen verbreiten, zu denen ein Großteil der französischen Wähler Zugang hat. Für den Staatsrat hat dieses Argument keine Auswirkungen auf die Regelungen und den Auftrag der Verwaltungsbehörden. Dieser Sachverhalt könnte jedoch den Gesetzgeber dazu veranlassen, einige Modalitäten des Gesetzes vom 19. Juli 1977 bzw. sein eigentliches Prinzip neu zu überdenken.

Staatsrat, 2. Juni 1999, Herr Meyet



Amélie Blocman
Légipresse

Frankreich: Canal+ wegen Mißbrauchs seiner marktbeherrschenden Stellung verurteilt

Der bedeutendste Investor des französischen Kinos, Canal+, ist wegen Mißbrauchs seiner marktbeherrschenden Stellung im Bereich des Pay-TV und der Ausstrahlungsrechte französischer Filme zu einer Geldstrafe von 10 Millionen Francs verurteilt worden.

Dadurch, daß der Sender 80% der Filme im Vorfeld einkauft, spielt er eine bedeutende Rolle bei der Fernsehproduktion. Die Finanzierung geht mit den exklusiven Übertragungsrechten für diese Filme einher. Nachdem die Filme in die Kinos gekommen sind, müssen 12 Monate vergehen, bevor der Sender nach Ablauf einer Frist von einem weiteren Jahr die Filme ausstrahlen darf.

Um ihre Entwicklung sicherzustellen, müssen die Video-on-demand-Dienste der Satellitenprogrammpakete attraktiv sein, d.h. sie müssen Filme jüngerer Datums ausstrahlen, bevor diese von terrestrischen Sendern ausgestrahlt werden. Der Anbieter TPS, einer der größten Konkurrenten von Canal+, beklagt, daß während dieser Zeit keine Filme verfügbar seien, da die Produzenten durch eine Exklusivklausel an Canal+ gebunden seien.

TPS hat den französischen Wettbewerbsrat mit dieser Sache beauftragt, der am 24. November 1998 sein Urteil fällte (siehe IRIS 1999-2:7). Der Rat war der Meinung, Canal+ mißbrauche seine marktbeherrschende Stellung im Bereich des Pay-TV.

Um diesen Beschluß zu bestätigen, zeigte das Berufungsgericht Paris in seinem Beschluß vom 15. Juni dieses Jahres auf sehr didaktische Art und Weise, daß die marktbeherrschende Stellung von Canal+ bei den Ausstrahlungsrechten französischer Filme auf Pay-TV-Sendern gegeben ist, da das Unternehmen 70% der Abonnenten des Pay-TV-Senders für sich verzeichnet und die Marktpreise bestimmt, indem es 80% der Rechte im Vorfeld einkauft. Das Gericht geht weiterhin davon aus, daß ein Video-on-demand-Anbieter, der Verträge über den Einkauf von Exklusiv-Übertragungsrechten unterzeichnet, an sich nicht den Bestimmungen des Art. 8 der Verfügung

vom 1. Dezember 1986 bezüglich der Preis- und Wettbewerbsfreiheit zuwider handelt. Das Gericht fügt jedoch hinzu, daß Canal+ durch die Verbindung des Voreinkaufs von Fernsehübertragungsrechten mit der Auflage, diese Filme vor und während der Ausstrahlungsperiode von Canal+ nicht auf einem Video-on-demand-Sender zu zeigen, zum Scheitern des sich entwickelnden Video-on-demand-Marktes beitrage. Der Vorwurf des unlauteren Wettbewerbs sei somit gerechtfertigt. Zwar übernimmt Canal+ wie vereinbart die Finanzierung der französischen Produktionen und trägt somit zum Überleben der florierenden französischen Filmproduktion bei. Dennoch ist der Sender dadurch nicht berechtigt, durch strenge Auflagen die Entwicklung von Video-on-demand-Diensten zu behindern. Durch diesen Beschluß muß Canal+ nicht nur eine Geldstrafe von 10 Millionen Francs zahlen, sondern auch seinen Standardvertrag für den Voreinkauf von Filmproduktionen ändern. Die Vertragsklausel, der zufolge der Produzent eines von Canal+ eingekauften Films vor und während dem von Canal+ festgelegten Zeitraum der exklusiven Ausstrahlung auf dem Pay-TV-Sender nicht berechtigt ist, seine Verkaufsrechte an einen Video-on-demand-Anbieter zu verkaufen, fällt künftig weg. Canal+ droht, diesen Beschluß, der das ausgeklügelte Finanzierungssystem der französischen Kinoproduktion durcheinanderbringt, vor den Kassationshof zu bringen.

Berufungsgericht Paris, 15. Juni 1999, Gesellschaft Canal+ AG ./ SNC Télévision par satellite (TPS)



Charlotte Vier
Légipresse

Belgien: Der Begriff des Produzenten

In einem Urteil vom 10. November 1998 befaßte sich das Berufungsgericht Brüssel mit dem Begriff des Produzenten.

Am 8. Mai 1996 unterzeichneten die Produktionsgesellschaft Kladaradatsch! und die holländische Gruppe *First Floor Features* (FFF) ein Abkommen über die Koproduktion des Films „Karakter“.

Aufgrund einer ersten Meinungsverschiedenheit bezüglich der Nutzung und der Ausstrahlung des Films (dessen Rechte FFF an die Walt Disney Studios Belgien übertragen hatte) beschloß Kladaradatsch!, gerichtlich gegen FFF vorzugehen. Die Produktionsgesellschaft klagte auf Verletzung ihrer exklusiven Nutzungs- und Vertriebsrechte. Kladaradatsch! pochte auf die ihr zustehende rechtliche Vermutung bezüglich der Abtretung der Urheber- und der damit verbundenen Rechte zu ihren Gunsten. Hierfür mußte die Gesellschaft Kladaradatsch! ihre Funktion als Produzentin unter Beweis stellen. Die Bezeichnung „Produzent“ entnahm die Gesellschaft dem Koproduktionsabkommen vom 8. Mai 1996.

Dem Gericht zufolge sorgt ein Produzent dafür, daß ein audiovisuelles Werk erfolgreich zu Ende gebracht wird und die vereinbarten Bedingungen und Fristen eingehalten werden. Dieser Definition zufolge übernimmt ein Produzent für das Gericht die – eventuell alleinige – Verantwortung für das Endergebnis des Films.

Zwar sieht das Abkommen über Zusammenarbeit vor, daß Kladaradatsch! die Verantwortung für die kreative und technische Durchführung der Produktion übernimmt. Nach genauerer Untersuchung der Schriftstücke befand das Gericht jedoch, Kladaradatsch! habe ausdrücklich erklärt, nur bei der Finanzierung eines Teils des Films eingreifen zu wollen. Darüber hinaus wurde aus dem Abkommen vom 8. Mai 1996 ersichtlich, daß Kladaradatsch! die Benutzungslizenz für den Film ohne die Zustimmung der FFF-Gruppe nicht vergeben konnte. Nach Meinung des Gerichts sollte ein Produzent diese Möglichkeit jedoch haben.

Von daher sei bewiesen, daß Kladaradatsch! lediglich als Kommanditist gehandelt habe und daß die Gesellschaft somit keinesfalls als gleichberechtigter (Co)-Produzent anzusehen sei und von daher auch keine Verantwortung für die Produktion des Films übernommen habe.

Angesichts der Tatsache, daß Kladaradatsch! kein Produzent im eigentlichen Sinne sei, erklärte das Gericht antragsgemäß, daß die auf Verletzung ihrer Rechte lautende Klage von Kladaradatsch! unbegründet sei.

Berufungsgericht Brüssel, 10. November 1998, Walt Disney Studios Belgien gegen Kladaradatsch! und *First Floor Features*



Peter Marx
Marx, Van Ranst, Vermeersch & Partners

Vereinigte Staaten: Amerikanisches Bezirksgericht hält bei Konzessionsübertragungen an der Auflage eines offenen Zugangs zu Kabel-Modemen fest

Durch den kürzlich vollzogenen Zusammenschluß mit *Tele-Communications, Inc. (TCI)* hat sich der amerikanische Telekombetreiber *AT&T (AT&T)* die Möglichkeit gesichert, fortgeschrittene Telekommunikationsdienste anbieten und den Zugang zu Internet über Kabel anbieten zu können. Zum *AT&T*-Angebot gehört der superschnelle Internet-Dienst *@Home*. Die *Federal Communications Commission* hatte der Fusion zwischen *AT&T* und *TCI* bereits zugestimmt. Für die Übernahme der Kabelzulassungen von *TCI* benötigte *AT&T* jedoch außerdem die Einwilligung der örtlichen Zulassungsbehörden.

Jedoch befürchteten die Stadt Portland und der Verwaltungsbezirk Multnomah im Bundesstaat Oregon, daß eine Genehmigung ohne die Auflage, den Internet-Zugang über Kabel offen zu gestalten, bedeuten würde, daß externe Provider den *AT&T*-Kabelabonnenten nur dann über Kabel Zugang zum Internet verschaffen könnten, wenn diese zunächst den *@Home*-Dienst bezahlen. Mögliche Internet-Kunden würden sich dann kaum für einen externen Anbieter entscheiden, da sie dessen Dienste zusätzlich zu der für *@Home* zu entrichtenden Gebühr bezahlen müßten. Dadurch würden Drittanbieter vom Wettbewerb mit *@Home* ausgeschlossen und aus dem Geschäft gedrängt, und *AT&T* hätte de facto das Monopol für den Internet-Zugang über Kabel.

Da die Stadt Portland und der Verwaltungsbezirk Multnomah zu der Feststellung gelangten, daß *AT&T* mit seinem Internet-Dienst *@Home* ohne die Pflicht eines offenen Netzzugangs eine Monopolstellung genießen würde, verbanden sie ihre Zustimmung mit der Auflage, einen offenen Netzzugang zu garantieren. Damit wollten sie den Kunden den direkten Zugang zu Anbietern ihrer Wahl offenhalten, ohne daß die Kunden die Gebühren für den Empfang von *@Home* zu entrichten hätten. *AT&T* legte jedoch beim Bezirksgericht (*U.S. District Court*) Oregon gegen diese Entscheidung Beschwerde ein.

In einem Urteil im abgekürzten Verfahren entschied am 3. Juni 1999 ein Richter des Bezirksgerichts Oregon den Streit zugunsten von Portland und Multinoham. Die Stadt und der Verwaltungsbezirk seien befugt, den Zugang zu Kabelmodemen zur Voraussetzung für die Genehmigung der Übertragung der betreffenden Kabelkonzession von TCI auf AT&T zu erheben.

Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, daß es zu den Befugnissen von Portland und Multinoham gehöre, das Wettbewerbsumfeld durch Auflagen in Bezug auf einen offenen Netzzugang zu schützen. Die örtlichen Zulassungsbehörden seien außerdem berechtigt zu entscheiden, ob eine Übertragung von Konzessionsrechten und Lizenzen „den Wettbewerb ausschalten oder verringern“ würde. Sie hätten überdies das Recht, etwaigen wettbewerbsfeindlichen Auswirkungen durch entsprechende Auflagen entgegenzusteuern. Solange eine örtliche Zulassungsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeiten handle, sei das Gericht an diese Entscheidungen gebunden. Das Gericht wies die zahlreichen Verfassungsargumente von AT&T/TCI mit der Begründung zurück, die Auflage des offenen Netzzugangs stelle weder eine Verletzung der Meinungsfreiheit und der Vertragsfreiheit von AT&T noch eine Einschränkung des Geschäftsverkehrs zwischen den Bundesstaaten dar.

Der Rechtsstreit fand in der Wirtschaft große Beachtung, da viele Zusammenschlüsse und Übernahmen in der Kabelbranche (z.B. die Übernahme von *Media One* durch AT&T) anhängig sind und das endgültige Ergebnis des Streits die Frage beantworten könnte, ob der offene Netzzugang künftig eine Voraussetzung für die Genehmigung von Konzessionsübertragungen sein wird. Seit der Gerichtsentscheidung haben zahlreiche von Kabel-Konzessionsübertragungen betroffene Gemeinden, darunter Los Angeles (Kalifornien), die Frage des offenen Zugangs angesprochen. Unter der Betonung der Bedeutung des Prozeßergebnisses stellte AT&T am 16. Juni 1999 beim Berufungsgericht des 9. Gerichtsbezirks (*9th Circuit U.S. Court of Appeals*) einen Antrag auf ein beschleunigtes Berufungsverfahren. Der Betreiber begründete seinen Schritt damit, daß das Unternehmen ohne rasches Handeln durch die Gerichtsentscheidung „unwiderruflich geschädigt“ werde.

AT&T Corp.; Tele-Communications, Inc.; TCI Cablevision of Oregon, Inc.; and TCI of Southern Washington v. City of Portland and Multinoham County, CV 99-65-PA (U.S. Dist.Ct.Ore.) (3. Juni 1999)



Carl Wolf Billek
Communications Media Center
New York Law School

GESETZGEBUNG

Spanien: Gesetz zur Umsetzung der überarbeiteten Richtlinie «Fernsehen ohne Grenzen» gebilligt

Das spanische Parlament hat einem Gesetz zugestimmt, das die überarbeitete Richtlinie «Fernsehen ohne Grenzen» in spanisches Recht integriert. Dieses Gesetz novelliert das Gesetz 25/1994, mit dem die ursprüngliche Fassung der Richtlinie «Fernsehen ohne Grenzen» in spanisches Recht integriert worden war. Das neue Gesetz enthält einige wichtige Änderungen:

- Der neue Artikel 2 des Gesetzes 25/1994 besagt, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes auf terrestrisches Fernsehen, Satelliten- und Kabelfernsehen sowie auf alle öffentlich-rechtlichen oder privaten Sender anzuwenden ist. Bis dahin galt das Gesetz 25/1994 nicht für über Satellit ausgestrahlte Spartenkanäle, und nur einige der alten Bestimmungen galten für Programme von Kabelbetreibern.
- Der neue Artikel 2 des Gesetzes 25/1994 ändert auch die Kriterien, nach denen festgelegt wird, in welchem Land einen Sender seinen Geschäftssitz hat. Von jetzt ab ist der Standort der Hauptverwaltung eines Anbieters maßgebend, d.h. der Ort, an dem Entscheidungen zur Programmgestaltung in der Regel getroffen werden, oder der Ort, an dem das zu sendende Programm abschließend zusammengestellt wird.
- Artikel 5 des Gesetzes 25/1994 besagt nun, daß Sender neben der Einhaltung von gesetzlich vorgeschriebenen Quoten für europäische Sendungen nun auch dazu verpflichtet sind, mindestens 5% ihrer Jahreseinnahmen für die Finanzierung von Spielfilmen bereitstellen müssen (einschließlich Fernsehfilme).
- Mit diesem Gesetz werden neue Regeln bzgl. Werbung, Sponsoring und Teleshopping aufgestellt. Eine Änderung des Gesetzentwurfs in allerletzter Minute, die von der Opposition kritisiert wurde, legt fest, daß Eigenwerbung der Sender nicht als Werbung im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten ist.
- Artikel 17 des Gesetzes 25/1994 besagt, daß von nun an alle Sendungen nach Altersgruppen einzustufen sind. Vorgeschrieben ist die ununterbrochene Einblendung eines optischen Symbols, falls die betreffende Sendung frei und unverschlüsselt ausgestrahlt wird und ihr Inhalt die Entwicklung von Minderjährigen gefährden könnte. Alle anderen Sendungen müssen zu Beginn der Sendung und nach jeder Werbepause einen akustischen und optischen Hinweis für Zuschauer darauf enthalten, daß diese Sendungen jugendfrei sind. Für die Einstufung von Spielfilmen ist die Bewertung der spanischen Kommission für freiwillige Selbstkontrolle bindend. Die Sender müssen sich auf eine einheitliche Darstellung ihrer Einstufung verständigen; falls keine Einigung erzielt werden kann, hat die Regierung ein geeignetes System zu beschließen.
- Neben der Einbindung der überarbeiteten Richtlinie «Fernsehen ohne Grenzen» legt das neue Gesetz auch neue Verpflichtungen für die Sender fest, wie z.B. die Verpflichtung, angekündigte Sendungen nicht ohne triftigen Grund zu ändern oder abzusetzen.
- Das neue Gesetz verschärft die Strafen bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz. Artikel 20 des Gesetzes 25/1994 legt nun fest, daß schwere Verstöße gegen das Gesetz mit bis zu 100 Mio. Ptas (600.000 Euro), einer Aussetzung des Sendebetriebs oder sogar mit Lizenzentzug bestraft werden können.

Ley de modificación de la Ley 25/1994, de 12 de julio, por la que se incorpora al ordenamiento jurídico español la Directiva 89/552/CEE, sobre la coordinación de disposiciones legales, reglamentarias y administrativas de los Estados miembros relativas al ejercicio de actividades de radiodifusión televisiva, de 25 de mayo de 1999, Boletín Oficial de las Cortes Generales (Parlamentsanzeiger), Congreso de los Diputados, Serie A: 104-15, vom 25. Mai 1999



Alberto Pérez Gómez
Dirección Audiovisual
Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones

Italien: Neue Bestimmungen über Ereignisse von großer gesellschaftlicher Bedeutung und europäische Werke

Am 25. Mai 1999 traten zwei wichtige Verordnungen in Kraft, die die italienische Regulierungsbehörde für Kommunikation (*Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni – AGC*) in Einklang mit dem Gesetz Nr. 249 vom 31. Juli 1997 über Kommunikation (*Istituzione dell'Autorità per le garanzie nelle comunicazioni e norme sui sistemi delle telecomunicazioni e radiotelevisivi*, *Gazzetta Ufficiale* (Amtsblatt) 1997, 197, vgl. IRIS 1997-8: 10) und dem Gesetz Nr. 122 vom 30 April 1998 über Fernsehwerbung (*Differimento di termini previsti dalla legge 31 luglio 1997, n. 249, relativi all'Autorità per le garanzie nelle comunicazioni, nonché norme in materia di programmazione e di interruzioni pubblicitarie televisive*, *Gazzetta Ufficiale* (Amtsblatt) 1998, 99, vgl. IRIS 1998-6: 8) verabschiedet hatte.

Die Verordnung 8/99 (*Lista degli eventi di particolare rilevanza da trasmettere su canali televisivi liberamente accessibili*) wurde am 9. März 1999 verabschiedet. Sie setzt Art. 3a der geänderten europäischen Fernsehrichtlinie um, wonach Ereignisse von erheblicher Bedeutung für die italienische Gesellschaft nicht exklusiv übertragen werden dürfen, um zu vermeiden, daß ein beträchtlicher Teil der Zuschauer von der Möglichkeit ausgeschlossen ist, diese Ereignisse live oder zeitversetzt im unverschlüsselten Fernsehen mitzuverfolgen. Am 16. Dezember 1998 wurde eine erste Fassung (Verordnung 81/98, vgl. IRIS 1999-1:9) verabschiedet und der Europäischen Kommission gemeldet. Darin waren zwei Schutzlisten vorgesehen. Die erste enthielt die Ereignisse, die frei zugänglich und kostenlos übertragen werden müssen. Zur zweiten Liste gehörten jene Ereignisse, deren kostenfreie Übertragung die AGC verfügen kann. Die AGC hat die zweite Schutzliste inzwischen abgeschafft und die dort aufgeführten Ereignisse per Änderungsklausel in die erste Liste übernommen.

Die Verordnung 9/99 (*Regolamento concernente la promozione della distribuzione e della produzione di opere europee*) wurde am 16. März 1999 verabschiedet. Sie dient der vollständigen Umsetzung von Kap. III (Förderung der Verbreitung und Herstellung von Fernsehprogrammen) der europäischen Fernsehrichtlinie in italienisches Recht.

Jeder nationale Fernsehveranstalter muß in jeder Programmkategorie mindestens die Hälfte seiner monatlichen Sendezeit, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe und Videotextleistungen sowie Teleshopping besteht, für europäische Produktionen bereitstellen. Dies gilt sowohl für die Hauptsendezeit als auch für das Programm außerhalb der Primetime. Die Hauptsendezeit liegt zwischen 18.30 und 22.30. Strahlt eine Fernsehanstalt auf verschiedenen Sendern aus, werden die jeweiligen Anteile auf die Gesamtsendezeit dieser Sender aufgerechnet, vorausgesetzt daß jeder Sender mindestens 20% seines Programms europäischen Produktionen vorbehält. In begründeten Fällen wird eine 7-prozentige Bandbreite in Bezug auf die Anteile an der Gesamtsendezeit eingeräumt (Art 2).

Jeder nationaler Veranstalter muß mindestens 10% seiner Sendezeit (20% bei der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalt) für Werke unabhängiger Hersteller vorsehen. Bis zum 30. April 2001 wird der Begriff „unabhängiger Hersteller“ anhand des Anteils der Produktionsgesellschaft am Kapital des Rundfunkveranstalters definiert. Danach wird das Kriterium des an den Veranstalter gelieferten Programmvolumens (weniger als 90% der Produktion in einer Zeitspanne von drei Jahren) hinzukommen (Art. 3).

Die unter italienischer Rechtshoheit stehenden Rundfunkanstalten müssen mindestens 10% ihrer Gewinne des vorangegangenen Geschäftsjahrs in den Erwerb von Kinderfilmen und –sendungen von europäischen – einschließlich unabhängigen – Herstellern investieren. Betreibt ein Rundfunkveranstalter verschiedene Sender, beziehen sich die Anteile auf die Gesamtsendezeit dieser Sender (Art. 4).

Hinsichtlich dieser für die Verbreitung und Herstellung von Fernsehprogrammen geltenden Quoten kann die AGC Spartenkanälen Ausnahmeregelungen gewähren (Art. 5).

Verordnung Nr. 8/99 vom 9. März 1999, verabschiedet von der *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni*, *Lista degli eventi di particolare rilevanza per la società da trasmettere su canali televisivi liberamente accessibili* (*Gazz. Uff.* 24. Mai 1999, Serie Generale Nr. 119)

Verordnung Nr. 9/99 vom 16. März 1999, verabschiedet von der *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni*, *Approvazione del regolamento concernente la promozione della distribuzione e della produzione di opere europee* (*Gazz. Uff.* 24. Mai 1999, Serie Generale Nr. 119)



Maja Cappello
Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni

Italien: Neue Bestimmungen über marktbeherrschende Stellungen im Kommunikationssektor

Am 23. März 1999 verabschiedete die italienische Regulierungsbehörde für Kommunikation (*Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni – AGC*) die Verordnung 26/99 (*Regolamento in materia di costituzione e mantenimento di posizioni dominanti nel settore delle comunicazioni*), die am 25. März 1999 in Kraft trat. Die Verordnung sieht Verfahrensregeln für die Bildung und Haltung marktbeherrschender Stellungen im Kommunikationssektor vor. Künftig müssen Firmenzusammenschlüsse und Kartellbildungen in den Bereichen Hörfunk und Fernsehen, Multimedia, (elektronische) Publikation und Werbung an die AGC gemeldet werden, damit diese das Vorhandensein einer beherrschenden Stellung im Sinne des Kommunikationsgesetzes, das die maximal zulässigen Eigneranteile für jeden Sektor festlegt, prüfen kann. Des weiteren muß das italienische Kartellamt (*Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato*) informiert werden, das entsprechend seinen Befugnissen den etwaigen Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen ausschließen muß. Nach Anhörung der beteiligten Seiten und Prüfung der einschlägigen Unterlagen kann die AGC ggf. das Verfahren aussetzen und bei Verstößen Sanktionen verhängen.

Verordnung Nr. 26/99 vom 23. März 1999, verabschiedet von der *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni* of, no., *Regolamento in materia di costituzione e mantenimento di posizioni dominanti nel settore delle comunicazioni* (*Gazz. Uff.* 24. Mai 1999, Serie Generale Nr. 119)



Maja Cappello
Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni

Spanien: Novellierung des Strafrechts zur Verurteilung des Besitzes oder der Weitergabe von audiovisuellen Produkten mit kinderpornographischen Inhalten

Das spanische Parlament hat einem Gesetz zugestimmt, das die Bestimmungen der spanischen Strafgesetzbuch von 1995 über Sexualdelikte novelliert. Die abschließende Fassung des Gesetzes stimmt im wesentlichen mit der Gesetzesvorlage der Regierung von 1997 überein. In der neuen Version des Artikels 189 (1) (b) des spanischen Strafgesetzbuchs werden Herstellung, Verkauf, Verbreitung und Darstellung von pornographischem Material, an dem Kinder beteiligt waren, mit einem bis drei Jahren Gefängnis bestraft, auch wenn das Material aus dem Ausland kommt oder dessen Ursprung unbekannt ist. Der Besitz derartigen Materials wird mit einem bis zwei Jahren Gefängnis bestraft. Artikel 189 (2) legt fest, daß die Strafe bei diesen Delikten verschärft wird, wenn der Schuldige einer Organisation angehört, die zu dem Zwecke dieser Aktivitäten geschaffen wurde.

Ley Orgánica 11/1999, de 30 de abril, de modificación del Título VIII del Libro II del Código Penal, aprobado por Ley Orgánica 10/1995, de 23 de noviembre, Boletín Oficial del Estado (Amtsblatt) Nr. 104, vom 1. Mai 1999, S. 16099-16102



Alberto Pérez Gómez
Dirección Audiovisual
Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones

Belgien: Medien und Justiz, neue Richtlinien

Am 15. Mai 1999 trat ein neues ministerielles Rundschreiben über die Beziehungen zwischen Medien und Justiz in Kraft. Das Rundschreiben beschreibt das Verfahren und fordert allgemeine Prinzipien bezüglich der Informationen, die die gerichtlichen Behörden und die Polizei während der Vorermittlungen an die Presse weitergeben dürfen. Unter Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes vom 12. März 1998 zur Verbesserung der Informations- und Ermittlungsphase des Strafprozesses liegt die Weitergabe von Informationen zu Vorermittlungen an die Presse nach – falls notwendig – erfolgter Zustimmung des Untersuchungsrichters in der Kompetenz des königlichen Staatsanwalts. Dieser kann einen oder mehrere seiner Stellvertreter mit der Aufgabe des Sprechers beauftragen. In bestimmten Fällen kann er diese Aufgabe auch dem polizeilichen Sprecher anvertrauen. Dem Rundschreiben zufolge muß bei der Freigabe von Informationen stets das öffentliche Interesse miteinbezogen werden. Der Sprecher hat darauf zu achten, daß die Weitergabe der Informationen nicht zu Lasten der Untersuchung geht und daß die Rechte der Verdächtigen, der Opfer und der Zeugen respektiert werden. Es wird außerdem darauf hingewiesen, daß eine adäquate Mitteilung von Informationen das Vertrauen der Bürger in die gerichtlichen Instanzen stärkt. Das Rundschreiben beschreibt u.a. die aktive Mitteilung von Informationen (Pressekonferenz, Erklärung, Berichtigung...) sowie besondere Kommunikationstechniken, wie z.B. die Kommunikation vom Typ „*on the record*“ oder „*off the record*“, Embargo oder „*black-out*“. Es sei darauf hingewiesen, daß rechtliche Informationen im Prinzip nur für Journalisten bestimmt sind, die den Titel Berufsjournalist der Presse- und audiovisuellen Medien tragen. Sollte ein Journalist die für bestimmte Kommunikationstechniken gängigen Übereinkünfte nicht einhalten, kann der königliche Staatsanwalt bzw. der Sprecher das unzulässige Verhalten bei der *Association Générale des Journalistes Professionnels de Belgique* (AGJPB, Gesamtverband der belgischen Berufsjournalisten) melden, damit diese Beschwerde an den entsprechenden Berufsrat und den Chefredakteur des betroffenen Presseorgans weitergeleitet wird.

Gemeinsames Rundschreiben des Justizministeriums und des Kollegiums der Generalstaatsanwaltschaft bezüglich der Informationen, die die gerichtlichen Behörden und die Polizei während der Voruntersuchungen weitergeben dürfen. In französisch und niederländisch auf der Internet-Site des Justizministeriums unter der Adresse <http://www.just.fgov.be> zugänglich



Dirk Voorhoof
Abteilung Medienrecht der Fakultät Kommunikationswissenschaften
Universität Gent

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

Vereinigtes Königreich: Regulierungsbehörde entzieht Satelliten-Rundfunkveranstalter Lizenz

Zum ersten Mal entzog die *Independent Television Commission* (ITC, Unabhängige Fernsehkommission), die die privaten Rundfunkveranstaltungen im Vereinigten Königreich verwaltet, einem Veranstalter seine Rundfunklizenz. Bei dem betroffenen Rundfunkveranstalter handelt es sich um Med TV, einem Satellitenfernsehdienst für kurdisches Publikum, der vom Vereinigten Königreich aus in ganz Europa sendet. Die Kommission war der Ansicht, vier seiner Sendungen, die aktiv zu Gewaltakten in der Türkei und anderswo aufriefen, verstießen gegen die Rundfunkgesetze von 1990 und 1996 der britischen Rechtsprechung, da sie «zu Gewaltakten bzw. zur Störung der öffentlichen Ordnung ermunterten».

Im November 1998 ließ die Kommission dem Sender Med TV eine Mahnung zukommen, in der sie auf einen drohenden Lizenzentzug verweist, sollten die Lizenzbedingungen und die Programmvorschriften der ITC bezüglich Aufrufen zu Gewalt, Unparteilichkeit, voreingenommener Berichterstattung und nachsichtigem Verhalten bei Gewalt in den nächsten sechs Monaten nicht eingehalten werden. Trotz dieser Mahnung wurde weiterhin gegen das Gesetz verstoßen. Am 22. März 1999 wurde dem Veranstalter gemäß Paragraph 45A des Rundfunkgesetzes von 1990, der sich speziell mit Sendematerial befaßt, das zu Gewaltakten ermuntert bzw. die öffentliche Ordnung stört (siehe IRIS 1999-4:13), die Lizenz vorübergehend entzogen. Die Kommission gewährte MedTV in einer Sitzung am 9. April 1999 rechtliches Gehör. Dies nutzte der Veranstalter und machte Verbesserungsvorschläge, die einen endgültigen Lizenzentzug vermeiden könnten. Die Kommission beschloß jedoch, daß ein Lizenzentzug angesichts der wiederholten groben Gesetzesverstöße unumgänglich sei.

Der Lizenzentzug trat achtundzwanzig Tage nach Beschlußfassung der Kommission vom 23. April 1999 in Kraft.

ITC-Mitteilungsblatt 28/99, 'ITC entzieht Med TV Lizenz', 23. April 1999. Text und Hintergrundinformationen können von der ITC-Website unter der Adresse <http://www.itc.org.uk/> heruntergeladen werden



Tony Prosser
IMPS, Juristische Fakultät
Universität Glasgow

Spanien: Neue Entwicklungen bezüglich des terrestrischen Digitalfernsehens

Zwei bedeutende Entwicklungen bezüglich des terrestrischen Digitalfernsehens (Digital Terrestrial TV - DTTV) haben unlängst in Spanien stattgefunden:

- Erstens, die Regierung hat eine Konzession für die landesweite Ausstrahlung von terrestrischem Digitalfernsehen erteilt. Die Zulassung erging an *Onda Digital*, deren Hauptaktionär (Anteil: 49%) *Revisión* ist, der zweitgrößte spanische Telekommunikationsbetreiber, dazu Eigentümer des Netzwerks, das zur Zeit für die Übertragung von terrestrischen TV-Signalen genutzt wird, sowie Anteilseigner in mehreren Kabelgesellschaften. Weitere Anteilseigner von *Onda Digital* sind die britische Mediengruppe *Carlton* (der auch an dem britischen DTTV-Betreiber *On Digital* beteiligt ist), der regionale spanische Kabelbetreiber *Euskaltel*, die spanische Verlagsgruppe *Planeta* sowie diverse spanische Banken.

Bis zum Ende des Jahres will *Onda Digital* 77% der Bevölkerung erreichen. Zu diesem Zweck ist eine Investition über 110.000 Mio. Ptas (rund. 660 Mio. Euro) geplant. Das Angebot wird 14 digitale Fernsehdienste und fünf Radioprogramme umfassen, bei einer Abonnementgebühr von ca. 2.000 Ptas (12 Euro).

- Zweitens, die Regierung der *Comunidad Autónoma de Madrid* hat zwei Konzessionen für die regionale Ausstrahlung von öffentlichen DTTV-Programmen ausgeschrieben. Die beiden erfolgreichen Bewerber, die in Spanien die ersten privaten Regionalsender sein werden, sollen jeweils einen gebührenfreien digitalen Fernsehdienst übernehmen. Die Regionalverwaltung der autonomen Gemeinschaft Madrid muß die Lizenzen vor dem Oktober 1999 erteilen. Es wird davon ausgegangen, daß demnächst auch andere *Comunidades Autónomas* Ausschreibungsverfahren einleiten werden. Die Regionalregierungen sind auf Grund der 44. Zusatzbestimmung des nationalen Gesetzes 66/1997 zur Erteilung solcher Lizenzen ermächtigt.

Orden 831/1999, de 30 de abril, de la Consejería de Presidencia de la Comunidad de Madrid, por la que se convoca concurso público y procedimiento abierto para la adjudicación de dos concesiones para la explotación de dos programas del servicio público de la televisión digital terrenal y se aprueba el pliego de cláusulas administrativas particulares por el que ha de regirse el citado concurso, Boletín Oficial de la Comunidad de Madrid (Amtsblatt der autonomen Gemeinschaft Madrid) Nr. 106, 6. Mai 1999, S. 24-32



Alberto Pérez Gómez
Dirección Audiovisual
Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones

Tschechische Republik: Änderung des Pressegesetzes dem Parlament unterbreitet

Die Tschechische Regierung hat Ende Mai den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Pressegesetzes Nr. 81/1966 in der Fassung des Gesetzes Nr. 86/1990 vorgelegt.

Im Mittelpunkt der Änderungsbestimmungen stehen die Rechte Betroffener, so das Entgegnungsrecht sowie das Recht zu nachträglichen Mitteilungen und Korrekturen.

Das Recht zur Entgegnung soll demjenigen eingeräumt werden, dessen Ehre, Würde oder Privatsphäre durch eine bestimmte Berichterstattung negativ tangiert wurde; dies gilt auch, falls die verbreiteten Nachrichten inhaltlich richtig waren.

Wurden Namen von Personen im Zusammenhang mit Gerichtsprozessen genannt und führte dies zu ehrverletzender Berichterstattung, so soll die Möglichkeit zu nachträglichen Mitteilungen gegeben werden. Das Mittel der Korrektur ermöglichte – zunächst ohne Einschaltung der Gerichte, die den Wahrheitsgehalt einer Nachricht überprüfen würden – dem Betroffenen, seine Sicht der Dinge darzulegen. Der publizierenden Stelle bliebe es hierbei verwehrt, diese «Korrektur» zu kommentieren.

Es ist vorgesehen, die Rechtsbehelfe auch durch Änderung des Gesetzes Nr. 468/1991 über Hörfunk und Fernsehen in das Rundfunkrecht einzuführen.

Weiter ist Gegenstand des Entwurfs das Popularklagerecht wegen Verstößen gegen die Menschenrechte oder die öffentliche Ordnung. Zudem wird eine Haftung des Verlegers/Herausgebers für Verstöße gegen die ethischen Prinzipien der Verfassung normiert, die sich in einer Geldstrafe oder dem Verbot der Zeitschrift manifestieren kann. Der Entwurf sieht sich scharfer Kritik ausgesetzt, die u.a. der Weltverband der Zeitungen anlässlich des 52. Weltzeitungskongresses formuliert hat.

Vládní návrh na vydání (zákon ze dne1999, o právech a povinnostech při vydávání periodického tisku a o zmíni nikter_ch dal_ích zákonů (tiskov_ zákon)



Alexander Scheuer
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Österreich: Bundeskanzleramt will Ablieferungspflicht auf elektronische Medien ausdehnen

Im Print-Bereich besteht schon heute eine Anbieters- und Ablieferungspflicht: § 43 des österreichischen Mediengesetzes (MedG) verpflichtet die Medieninhaber (Verleger) von im Inland verlegten oder erschienenen Druckwerken und die inländischen Hersteller von im Ausland verlegten und erschienenen Druckwerken, eine durch Verordnung zu bestimmende Zahl von Exemplaren bestimmten Bibliotheken anzubieten oder gleich abzuliefern. Die Stückzahl darf nicht mehr als sieben, bei periodischen Druckwerken nicht mehr als zwölf betragen. Eine Vergütung (und zwar in Höhe des halben Ladenpreises) ist nur für jene Fälle vorgesehen, in denen der Ladenpreis den Betrag von ATS 1.600 (künftig: ATS 2.000) übersteigt (§ 44 MedG). Verstöße gegen die Anbieters- und Ablieferungspflicht werden verwaltungsstrafrechtlich geahndet (§ 45 MedG).

In der berechtigten Sorge, daß die immer zahlreicher werdenden elektronischen Medien (und damit ein wachsender Teil des Kulturgutes!) mangels zentraler Erfassung, Sammlung und Archivierung langfristig verlorengehen könnten, schlägt das Bundeskanzleramt nun vor, die bestehende Anbieters- und Ablieferungspflicht auf elektronische

Medien auszudehnen; Stellungnahmen zu diesem Entwurf für eine Änderung des Mediengesetzes konnten bis 2. Juli 1999 abgegeben werden.

Während der geltende § 43 MedG nur für Druckwerke gilt, bezieht sich der Entwurf einerseits auf alle sonstigen Medienwerke (zum Beispiel Schallplatten, Videokassetten, Disketten und CD-ROMs), andererseits auch auf Aufzeichnungen von ausgestrahlten Rundfunksendungen. In beiden Fällen gibt es aber jeweils nur eine empfangsberechtigte Stelle, und es ist nur dann ein Exemplar abzuliefern, wenn die empfangsberechtigte Stelle das verlangt; der administrative und finanzielle Aufwand für Medieninhaber ist also geringer als bei Druckwerken.

Im Detail sieht die Regelung folgendes vor: Der Medieninhaber (Verleger) beziehungsweise Hersteller sonstiger Medienwerke (das heißt: von Medienwerken außer Druckwerken) muß diese zunächst – je nachdem, um welche Art Medienwerk es sich handelt – der Österreichischen Nationalbibliothek (ÖNB), der Bundesanstalt für audiovisuelle Medien oder dem Österreichischen Filmarchiv anbieten und, wenn die empfangsberechtigte Stelle das verlangt, dieser ein Exemplar auf eigene Kosten übermitteln. Rundfunkveranstalter dagegen haben keine Anbieterspflicht, sondern müssen überhaupt erst dann tätig werden, wenn die Bundesanstalt für audiovisuelle Medien schriftlich und binnen einer Frist von zehn Wochen ab Ausstrahlung nach der Aufzeichnung einer Rundfunksendung verlangt.

Die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Bestimmungen des Urheberrechts unberührt bleiben und insbesondere die Grenzen der gesetzlichen Lizenzen weiterhin allein nach dem Urheberrechtsgesetz zu beurteilen sind. Der Medieninhaber und die jeweilige empfangsberechtigte Stelle können in Form einer Benützungvereinbarung die näheren Modalitäten der Nutzung (und im Extremfall sogar eine Nutzungssperre) festlegen.

Während der Erstellung des Entwurfs wurde auch überlegt, eine Ablieferungspflicht für Online-Publikationen einzuführen. Wie die Erläuterungen festhalten, scheint ein solches Vorhaben jedoch «informationspolitisch und rechtspolitisch noch nicht hinreichend abgesichert» zu sein. Nichtsdestoweniger haben sich insbesondere die ÖNB und der Verband für Informationswirtschaft (VIW) für ein Pilotprojekt stark gemacht, das die theoretischen und technischen Voraussetzungen für eine spätere gesetzliche Regelung im Online-Bereich klären soll.

Entwurf/Bundesgesetz, mit dem das Mediengesetz geändert wird – künftig unter <http://www.parlinkom.gv.at> (Web-Site des österreichischen Parlaments) erhältlich



Albrecht Haller
Universität Wien

Österreich: Regierungsvorlagen für Fernabsatz-Gesetz und Signaturgesetz in parlamentarischer Behandlung

Mitte Juni hat der Ministerrat die Entwürfe für ein Fernabsatz-Gesetz und ein Signaturgesetz beschlossen; beide Regierungsvorlagen befinden sich nun in parlamentarischer Behandlung.

In inhaltlicher Hinsicht bergen beide Regierungsvorlagen keine großen Überraschungen: Das künftige Fernabsatz-Gesetz dient der Umsetzung der Fernabsatz-Richtlinie und der Unterlassungsklagen-Richtlinie der EG; das künftige Signaturgesetz dient der antizipierten Umsetzung der zu erwartenden Signatur-Richtlinie der EG.

Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Vertragsabschluß im Fernabsatz in das Konsumentenschutzgesetz eingefügt und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 sowie das Produkthaftungsgesetz geändert werden (Fernabsatz-Gesetz). Nähere Informationen (einschließlich des Volltextes der Regierungsvorlage) sind im Internet unter der Adresse http://www.parlinkom.gv.at/pd/pm/XX/I/his/019/I01998_.html abrufbar.

Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG). Nähere Informationen (einschließlich des Volltextes der Regierungsvorlage) sind im Internet unter der Adresse http://www.parlinkom.gv.at/pd/pm/XX/I/his/019/I01999_.html abrufbar.

Albrecht Haller
Universität Wien

Deutschland: Entwurf eines Fernabsatzgesetzes

Am 31. Mai diesen Jahres legte das Bundesministerium der Justiz einen Referententwurf des Fernabsatzgesetzes (FernAG) vor, der nach einer Erklärung der Bundesjustizministerin, der Verbesserung des Verbraucherschutzes im Versandhandel und im elektronischen Geschäftsverkehr dienen soll. Zielsetzung ist die Anpassung der deutschen Rechtslage an die Vorgaben der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz.

Der Gesetzentwurf sieht Verbraucherschutz vor allem durch umfassende Informationspflichten der Unternehmen und Widerrufsrechte der Verbraucher vor, die in Deutschland bereits in anderen Bereichen wie Haustürgeschäften oder Verbraucherkreditverträgen bestehen.

Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf Verträge über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher im Rahmen eines Vertriebs- und Dienstleistungssystems geschlossen werden, das so organisiert ist, daß für Vertragsanbahnung und Vertragsabschluß ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden. Darunter fallen neben Briefen und Katalogen, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails sowie Tele- und Mediendienste.

Konkret verlangt der Entwurf, daß der Verbraucher vor Abschluß eines Vertrages ausreichend über die Identität und Anschrift des Lieferanten, den Preis, die wesentlichen Eigenschaften des Produktes oder der Dienstleistung, die entstehenden Lieferkosten, Einzelheiten der Zahlung sowie über sein Widerrufsrecht informiert wird (§ 2 Absätze 1 und 2 Nr. 1 bis 8). Der Unternehmer hat sicherzustellen, daß die zu erteilenden Informationen dem Verbraucher alsbald nach Vertragsschluß, bei Waren spätestens bei Lieferung an den Empfänger, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stehen, soweit dies nicht schon vor oder bei Abschluß des Vertrages geschehen ist.

§ 3 FernAG legt das Widerrufsrecht fest. Der Grundsatz ist in Absatz 1 Satz 1 enthalten. Danach wird die auf den Abschluß des Vertrages gerichtete Erklärung des Verbrauchers nur wirksam, wenn er sie nicht binnen einer Frist von 7 Werktagen widerruft, wobei die Frist erst mit Erfüllung der Informationspflicht gemäß § 2 zu laufen beginnt. Das Widerrufsrecht erlischt bei unterbliebener Belehrung innerhalb von drei Monaten. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Erfüllung der Informationspflichten trifft den Unternehmer. (§ 3 Absatz 2). Bezüglich der Rechtsfolgen des

Widerrufs verweisen Absatz 1 Satz 1 und 2 auf §§ 3 und 4 des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften (HaustürWG), die für die Rückabwicklung ein angemessenes Regelungsmodell zur Verfügung stellen.

Die Vorschriften des Fernabsatzgesetzes sind partiell zwingend (§ 5 Absatz 1). Von ihnen darf nicht zuungunsten, wohl aber zugunsten des Verbrauchers abgewichen werden. Unternehmer und Verbraucher können demnach für den Verbraucher günstigere Regelungen vereinbaren. § 6 stellt klar, daß die Regelungen des Fernabsatzgesetzes aus Gründen des Vertrauensschutzes keine Anwendung auf Verträge finden, die vor seinem Inkrafttreten abgeschlossen worden sind. Der Entwurf enthält ferner Regelungen über unverlangte Warensendungen. So sieht er vor, § 305 des Bürgerlichen Gesetzbuches dahingehend zu ändern, daß durch die Lieferung unbestellter Sachen oder durch die Erbringung unbestellter sonstiger Leistungen zum Zwecke der Anbahnung eines Vertrags eine Verbindlichkeit des Empfängers nicht begründet wird.

http://www.bmj.bund.de/misc/m_22_99.htm
Referentenentwurf Fernabsatzgesetz vom 31. Mai 1999



Angelo Lercara
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Irland: Abschlußbericht der Arbeitsgruppe der Gerichtskommission

Die Arbeitsgruppe der Gerichtskommission wurde vom Justizminister eingerichtet, um eine weitreichende Untersuchung über die irischen Gerichte durchzuführen. Der Abschlußbericht der Arbeitsgruppe, der im November 1998 fertiggestellt wurde, ist nun veröffentlicht worden. Einige der Empfehlungen der Arbeitsgruppe sind für die Medien von besonderer Bedeutung.

Bezüglich der Frage der Information und des Zugangs zu Gerichtsakten hat die Arbeitsgruppe eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen. An Gerichten sollte eine Informationsstelle eingerichtet werden, u.a. zur Erleichterung des Kontakts mit den Medien. In allen Gerichten sollte es eine Basisausstattung für Journalisten geben. Ein Presse- oder Medienzentrums mit entsprechender Ausstattung sollte in bedeutenden gerichtlichen Zentren eingerichtet werden. Informationen von praktischer Bedeutung sollten Journalisten zugänglich gemacht werden. Zu solchen Informationen würden Listen der Fälle, die Namen und Adressen der Gerichtsparteien und die Namen der Richter und Beisitzer gehören. Bezüglich der Veröffentlichung von Gerichtsdokumenten sollten Regeln aufgestellt oder praktische Verfahren entwickelt werden. Urteile und andere Informationen sollten über das Internet abgerufen werden können. Ein Verbindungskomitee sollte zur Erörterung der Entwicklung der Gerichtsdienste eingerichtet werden. Das Komitee würde sich aus Vertretern der Judikative, des jeweiligen Gerichts und der Presse zusammensetzen.

Das andere für die Medien relevante Gebiet betrifft die Berichterstattung von Familienrechtsfällen. (Generell gilt in Irland, daß Gerichtsverhandlungen bis auf einige, rechtlich genau definierte Sonderfälle öffentlich sein sollten. Die gängige Praxis ist, daß weder die Öffentlichkeit noch die Medien zu Familienrechtverhandlungen zugelassen werden). Die Arbeitsgruppe hat hier die Durchführung eines Pilotprojekts empfohlen: ein qualifizierter Anwalt sollte Familienrechtsscheidungen protokollieren und darüber berichten (zur Wahrung der Privatsphäre würden die Namen der beteiligten Parteien entfernt) sowie Statistiken der Familiengerichte zur regelmäßigen Veröffentlichung sammeln. Die Arbeitsgruppe unterstützt auch den Vorschlag, daß vertrauenswürdige Forscher und Studenten in Familienrecht nach Ermessen des jeweiligen Richters die Anwesenheit an Familienrechtverhandlungen gestattet werden sollte.

Arbeitsgruppe der Gerichtskommission: Sechster Bericht, Schlußfolgerung. November 1998



Candelaria van Strien-Reney
Fakultät für Recht, National University of Ireland, Galway

Neuigkeiten

Malta: Förderung der lokalen Filmindustrie

Die Regierung hat zwei Maßnahmen eingeleitet, mit denen die lokale Filmindustrie gefördert werden soll: die Einrichtung des Filmfonds und der Filmkommission.

- (1) Mit der finanziellen Unterstützung durch die Regierung und einiger Banken ist die Produktion und Vermarktung von Filmen und audiovisuellen Produkten Ziel des Filmfonds. Gegenwärtig wendet sich der Fonds an Fernsehfilme mit einem geringen Budget. Der Fonds existiert als «Maltese Falcon Productions plc», die erste wirklich einheimische Produktionsfirma der Insel. Als Ergebnis dieser Entwicklung hat das Unternehmen unlängst ein auf fünf Jahre begrenztes Abkommen mit der «Allegro films Inc.», einer Tochter der kanadischen Vertriebsgesellschaft «Coscient Group Inc.», unterzeichnet.
- (2) Die Filmkommission wurde eingerichtet, um der lokalen Filmindustrie einen Schub zu geben. Ein Leiter der Filmkommission wurde bereits vorgeschlagen, aber noch nicht ernannt. Obwohl die kleine Filmbranche der Insel sich über die Bedeutung einer Regierungsstelle, welche die Belange der Industrie versteht, einig ist, muß die Funktion dieser Stelle noch festgelegt werden. Manche sähen in der Kommission gerne einen «Supermarkt» für ausländische Filmemacher, mit dem sich der bürokratische Aufwand für die Gewährung von Genehmigungen, Steuervergünstigungen usw. verringern ließe, sowie einen Werbeträger für Malta im Ausland. Festzuhalten ist, daß bis dato diese als «Supermarkt» konzipierten Regierungsstellen in der Praxis noch nicht wirklich umgesetzt worden sind, obwohl sie integraler Bestandteil anderer Gesetze sind (so beispielsweise für das Gesetz zur Aufsichtsbehörde für Außenhandel in Malta von 1988 – 1994 aufgehoben durch das Gesetz zum Zentrum für Finanzdienstleistungen in Malta – oder das Gesetz für Industrieentwicklung von 1988).

Klaus J. Schmitz
Muscat Azzopardi, Spiteri & Associates

Polen: Gesetz zur Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes abgelehnt

Der Präsident der Polnischen Republik hat mit dem von ihm ausgesprochenen Veto Ende März die Änderung des Rundfunkgesetzes vom 29. Dezember 1992 abgelehnt.

Der Entwurf in der vom Senat vorgelegten Fassung sah zunächst vor, die Unterbrecherwerbung bei Filmen vollständig zu verbieten. Nach der Diskussion dieses Vorschlags im Repräsentantenhaus (*Sejm*) wurde die Bestimmung dergestalt modifiziert, daß lediglich Dokumentationen, Kinder- und Debattenprogramme vom Werbeverbot erfaßt würden. Ferner sollte der Finanzminister in die Lage versetzt werden, die Mitglieder der Organe des öffentlichen Radios und Fernsehens von ihren Ämtern abzuberufen, sofern der durch diese vorzulegende Jahresbericht nicht die erforderliche Zustimmung findet.

Das Veto wurde vor allem mit Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union begründet. Zudem sei auch der Grundsatz der Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks berührt gewesen. Wenn das Unterhaus an dem Vorschlag festhalten und das Veto überstimmen will, ist dazu eine Bestätigung des Änderungsgesetzes mit 3/5 Mehrheit erforderlich.

Alexander Scheuer
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Bosnien-Herzegowina: Presse-Kodex von Journalisten-Vertretungen verabschiedet – Keine Einrichtung eines regierungsunabhängigen Presserates

Sechs Journalistenvertretungen Bosniens-Herzegowinas haben am 29. April 1999 einen Pressekodex als System der Selbstregulierung verabschiedet. Danach ist es Aufgabe der Journalisten, die Prinzipien der Informationsfreiheit, das Recht auf faire Kommentierung und den kritischen Journalismus zu verteidigen.

Generell verpflichtet sich die Presse, die ethnische, kulturelle und religiöse Vielfalt in Bosnien-Herzegowina zu achten. Journalisten, Herausgeber und Verleger sind gehalten, Vorurteilen keinen Boden zu bereiten. Sie sehen ihre Aufgabe darin, die Rechte des Einzelnen zu schützen und andererseits das Recht und das Bedürfnis der Öffentlichkeit auf Information zu fördern, um durch Aufklärung Meinungsbildung zu ermöglichen.

Der Hohe Vertreter zur Umsetzung des Friedensabkommens des UN-Generalsekretärs begrüßt die Verabschiedung des Papiers. Der Pressekodex repräsentiere den Wert und Standard der Selbstregulierung der Presse, zu dem sich die Internationale Gemeinschaft bekenne.

Entgegen seiner Ankündigung vom 7. Mai 1999 ist die Institution eines regierungsunabhängigen Presserates nicht im Pressekodex enthalten. Einige Vertreter der Journalistenorganisationen lehnten diese Einrichtung als ein zentralistisches Organ mit zweifelhafter Macht ab.

Report of the High representative for Implementation of the Peace Agreement to the Secretary-General of the United Nations vom 7. Mai 1999 (Auszüge). Press Code, am 29. April 1999 verabschiedet



Katharina Neuroth
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

VERÖFFENTLICHUNGEN

Becker, Jürgen; Schwarz, Mathias (Hrsg.).-*Aktuelle Rechtsprobleme der Filmproduktion und Filmlizenz: Festschrift für Wolf Schwarz zu seinem 80. Geburtstag;*

XI. Münchener Symposion zum Film- und Medienrecht.-Baden-Baden, Nomos, 1999.-(*Schriftenreihe des Archivs für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (UFITA)*, Bd. 145).-223 S.- DM 78

Bender, Gunnar.-*Cross-Media-Ownership: Multimedia Konzentration und ihre Kontrolle.*

Heidelberg: Recht und Wirtschaft, 1999.-(*Schriftenreihe Kommunikation & Recht*).-392 S.- ISBN 3-8005-1215-7.- DM 165

Boele-Woelki, Katharina; Kessedjian, Catherine (Eds.).-*Internet. Which court decides? Which law applies.*-Kluwer, 1998.-XXV + 179 p.- ISBN 90-411-1036-4.-£ 39

Eine Untersuchung zur Problematik der Sicherung von Programmangebotsvielfalt bei T-DAB und T-DVB sowie generell im digitalen Rundfunk.-München: Jehle-Rehm.-(*EMR-Schriftenreihe*, Bd 20).- ISBN 3-8073-1525-X, DM 28

Gendreau, Y.; Nordemann, A.; Oesch, R.(Eds.), *Copyright and photographs. An international survey.* - London/ The Hague/Boston: Kluwer Law International, 1999.- (Information Law Series 7).-334 p.- ISBN 90-411-9722-2

Hohloch, Gerhard (Hrsg.).-*Aspekte des Rechts der audiovisuellen Kommunikation/ 9. Deutsch-französisches Juristentreffen.*-Baden-Baden: Nomos, 1999.- (*Arbeiten zur Rechtsvergleichung*, Bd.189).-171 S.- ISBN 3-7890-5762-2

KALENDER

The Guardian Edinburgh International Television Festival 99

27.-30. August 1999
Veranstalter: GEITF Ltd
Ort: Edinburgh
Information & Anmeldung
Tel: +44 (0) 1203 426 439
Fax: +44 (0) 1203 426 548
E-mail: GEITF@festival.demon.co.uk
<http://www.tvyp.org>

Radiobusiness im Wandel - Technische und rechtliche Herausforderungen

zur Jahrtausendwende

1. September 1999
Veranstalter: EMR
Ort: Berlin, Internationale Funkausstellung, Kongresszentrum
Information & Anmeldung
Tel: +49 (0) 681 51 187
Fax: +49 (0) 681 51 791
<http://www.emr-sb.de>

Czech Telecoms 99
13.-14. September 1999
(15. September Interactive workshop on telecom regulatory environment in the Slovak Republic)
Veranstalter: SMI
TelecomsConferences
Ort: The Hilton, Prag

Information & Anmeldung
Tel: +44 (0) 171 252 2222
E-mail:
customer_services@smiconferences.co.uk

International Conference on Electronic Commerce and Intellectual Property
14.-16. September 1999
Veranstalter: World Intellectual Property Organization (WIPO)
Ort: Geneva
Information & Anmeldung
Tel. +41 (0) 22-338 91 64
Fax +41 (0) 22 740 37 00
E-mail: ecommerce@wipo.int
<http://ecommerce.wipo.int>